

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. Juli

Nr. 26

2011

Inhalt:

- 126 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 127 Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofsatzung) vom 28.06.2011
- 128 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Interpark (Zweckverband Interpark, Sitz Großmehring)
- 129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Interpark, Sitz Großmehring)
- 130 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 131 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

126 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2011 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt

nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,-- € erlassen werden können.

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

127 Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofsatzung) vom 28.06.2011

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofsatzung) vom 17.08.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Besondere Gestaltungsvorschriften

Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für alle Urnennischenanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:

Absatz 10, Buchstabe d, erhält folgende Fassung:

Beschriftungen oder Symbole aus Bronze, Alu, Messing, Stahl, Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Anbringen von Fotos, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen, Kränzen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter o.ä., **ausgenommen ungerahmte rechteckige Porzellanbilder der Größe 8 x 6 cm, die in der rechten unteren Ecke der Abdeckplatte vertieft anzubringen sind.**

2. § 30 Standsicherheit der Grabmale

Der Begriff "Ausgabe August 2006" wird durch "**in der jeweils geltenden Fassung**" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 28.06.2011

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

128 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Interpark

Aufgrund des Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) - BayRS 2020-6-1-1 - zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.04.1999:

§ 1

§ 13 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Zweckverband gegenüber der Interpark Management GmbH & Co.KG.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Großmehring, 31.05.2011

gez. Diepold, Verbandsvorsitzender

129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 31.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	530.079 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.257 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 26.06.2011

gez. Diepold, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

130 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3120528736, 3121016939, 3121145944, 3121262418
3121303659, 3121314847, 3121336097, 3121412682

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 24.06.2011

Sparkasse Ingolstadt

Edith Steinberger Jutta Kraus

Sparkasse Ingolstadt

131 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165119482, 3121080950, 3121378107,
3165204862, 3162372175, 3172385381,
3120567452, 3121417814, 3165214424

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 24.06.2011

Sparkasse Ingolstadt

Edith Steinberger Jutta Kraus